

## Anlage 9 - Merkblatt zur Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

An der Schule werden Daten gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht zweckgemäß bei der Aufnahme. Mit dem Schuleintritt wird somit für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die Daten des Stammblasses erfasst und sie wird im Verlauf der weiteren Schulzugehörigkeit um Daten, z. B. zu Leistungen und erreichten Abschlüssen, ergänzt. Die Datenhaltung geschieht in elektronischer Form in der Datenbank „BBS-Planung“, mit der Komplett-Software „BBS Verwaltung“ und mit der ergänzenden Schülerakte in Papierform.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung ist § 31 NSchG (i. d. g. F.). Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Die erhobenen Daten werden nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt, zu dem sie von Ihnen mitgeteilt worden sind.

Sie haben das Recht, nach Antrag bei der Schulleitung die Daten Ihres Kindes bzw. Ihre persönlichen Daten einzusehen.

Hinweis: Die Bestimmungen der DSGVO werden auch hier eingehalten.

## Anlage 10 - Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausbildungsbetriebe und an die Ämter für Ausbildungsförderung

Die duale Berufsausbildung gliedert sich in die Ausbildung am Arbeitsplatz und die schulische Ausbildung. Durch eine Verzahnung beider Bereiche, die den Dialog zwischen den zuständigen Lehrkräften der Berufsschule und der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Ausbildungsbetriebs über den Leistungsstand der bzw. des Auszubildenden erforderlich macht, wird eine umfassende Ausbildung ermöglicht. Aus dem Grunde hat die Niedersächsische Landesschulbehörde am 06.09.2018 Folgendes verfügt:

„Die Datenweitergabe bezüglich Fehlzeiten und Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler an deren Ausbildungsbetriebe bedarf keiner vorherigen Einwilligung, sofern besonders schutzwürdige Belange nicht betroffen sind.“

Auch die Datenweitergabe an die Kammern, z. B. der Klassenlisten oder der Namen und Adressen von Lehrkräften, für die Berufung in Prüfungsausschüsse oder für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung bzw. Unterweisung, bedarf keiner vorherigen Einwilligung.

Aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben sich weitere Mitwirkungspflichten der Schulen. Es sind insbesondere Abbrüche und Unterbrechungen in der Ausbildung sowie unregelmäßige Teilnahme am planmäßigen Unterricht unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden (siehe Anlage 13).

## Anlage 11 - Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schülern

Auch nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) ist die Schule nach § 55 Abs. 4 NSchG (i. d. g. F.) berechtigt, in bestimmten Fällen Ihren bisherigen Erziehungsberechtigten Mitteilungen zu machen über:

- gegen Sie ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen
- die Beendigung Ihres Schulverhältnisses
- ein Absinken Ihres Leistungsstands, wenn dadurch der Abschluss Ihres Bildungsgangs gefährdet erscheint.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, diesen Datenübermittlungen an Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten generell oder im Einzelfall zu widersprechen. Dies bedeutet, dass eine Datenübermittlung über die oben genannten Tatsachen nicht erfolgt. Der Widerspruch ist bei den Berufsbildenden Schulen Meppen, Nagelsdorf 83, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Falle Ihres Widerspruches müssen wir Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten hierüber informieren.